

Bildungsticket – Erstattung des Eigenanteils

Allgemeine Informationen

Entsprechend des Beschlusses des Kreistages vom 6. Juli 2022 beträgt gegenwärtig die Bezuschussung für Schüler der Klassen 1 bis 4, welche ihren Wohnsitz im Landkreis Mittelsachsen haben 120 Euro je Schuljahr.

Zuständigkeiten

Referat Straßenverkehr und Sport

Besucheradresse:

Straße des Friedens 9 a
04720 Döbeln

Postadresse:

Referat Straßenverkehr und Sport
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-3547

strassenverkehr.sport[at]landkreis-mittelsachsen.de

Beatrix Burkhardt

Telefon: 03731 799-1412

beatrix.burkhardt@landkreis-mittelsachsen.de

Voraussetzungen

Erstattungsberechtigt sind Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte, welche ihren Wohnsitz im Landkreis Mittelsachsen haben und ein Bildungsticket erworben haben.

Ausgeschlossen von der Erstattung sind Bildungsticketkäufer bei der REGIOBUS Mittelsachsen GmbH oder der Freiburger Eisenbahngesellschaft mbH, die bereits eine unmittelbare Verrechnung des Zuschusses beim Ticketkauf erhalten haben.

Verfahrensablauf

Die Bezuschussung für den Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten an Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte wird nur auf Antrag gewährt. Bitte nutzen Sie dafür das Online-Formular. Am Ende der Antragsbearbeitung werden Ihnen die eingegebenen Daten für Ihre Unterlagen zum Download zur Verfügung gestellt. Nach erfolgter Prüfung erhalten Sie einen Bescheid über die Bewilligung beziehungsweise Nichtbewilligung der Erstattung per Post.

Formulare / Online-Dienste

Erstattung Eigenanteil Bildungsticket (Online-Antrag, bevorzugt zu verwenden!)

Erstattung Eigenanteil Bildungsticket (PDF-Antrag)

Informationen zum Datenschutz Erstattung Bildungsticket

Erforderliche Unterlagen

Vorzulegen sind die **Nachweise über die Einzahlung des Eigenanteils** beim Verkehrsunternehmen (als Einmalbetrag/erstmaliger Zahlungsbetrag per Lastschrift)

Fristen

keine

Kosten

keine

Sonstiges

Der/Die gesetzliche Vertreter/Vertreterin des/der minderjährigen Anspruchsberechtigten ist verpflichtet, Änderungen oder Bedingungen, die für die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung waren, unverzüglich dem Landkreis Mittelsachsen schriftlich mitzuteilen. Mit der Änderungsmitteilung sind sämtliche Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen, die für die Bearbeitung und Entscheidung der

Änderung erforderlich sind.

Rechtsgrundlage

Beschluss des Kreistages Mittelsachsen Nr. KT 249/15./2022 vom 6. Juli 2022